

Allgemeine Lieferbedingungen SICK (ALB SICK)

Stand: November 2020

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der SICK AG oder eines deutschen Unternehmens der SICK Unternehmensgruppe, mit Sitz in Deutschland, das mit der SICK AG gem. §§15 ff. AktG verbunden ist (jeweils nachfolgend „Lieferant“ genannt), liegen diese Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB SICK“) sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu Grunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferant ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebot – Vertragsabschluss – Vertragsinhalt

Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Verbindliche Angebote müssen durch den Besteller binnen angemessener Frist angenommen werden. Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten als angenommen mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der bestellten Ware innerhalb angemessener Frist.

3. Liefer- und Leistungsumfang

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist das Angebot des Lieferanten bzw. dessen schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1 Angaben in Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend und werden vom Lieferanten in regelmäßigen Abständen aktualisiert.
- 4.2 Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, DAP (Incoterms 2020) Lieferadresse innerhalb Deutschlands, zuzüglich Verpackung und Versand sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.3 Erfolgen Lieferungen oder Leistungen später als 9 (neun) Monate nach dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Termin, ist der Lieferant bei zwischenzeitlicher Änderung der Listenpreise und/oder der Material-, Lohn- oder sonstigen Kosten berechtigt, neue Preise zu berechnen. Die angebotenen Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Die Vereinbarung eines Festpreises bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.4 Kosten für Verpackung, Versand sowie vom Besteller ausdrücklich gewünschte Versicherungen werden zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls geltenden Preisen gesondert berechnet.
- 4.5 Hat der Lieferant auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen, so trägt der Besteller – soweit nichts Anderes vereinbart ist – neben der vereinbarten Vergütung für die Lieferung auch alle für Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme erforderlichen Kosten nach der zur Zeit der Ausführung beim Lieferanten geltenden Preisliste.
- 4.6 Rechnungen über Lieferungen sind innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug à Konto des Lieferanten zu bezahlen.
- 4.7 Rechnungen über Serviceleistungen sind sofort ohne Abzug à Konto des Lieferanten zu bezahlen.
- 4.8 Zahlungen haben ausschließlich bargeldlos per Überweisung auf das Konto des Lieferanten zu erfolgen.
- 4.9 Der Besteller kann nur Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen zurückhalten oder mit Gegenforderungen aufrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Fristen für Lieferungen und Leistungen, Höhere Gewalt

- 5.1 Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Lieferungen und Leistungen setzt die rechtzeitige Erbringung sämtlicher vom Besteller zu erbringenden Leistungen – insbesondere zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen – sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so werden die Fristen und Termine des Lieferanten angemessen verlängert.
- 5.2 Wenn Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können aufgrund Höherer Gewalt oder anderer Störungen, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen (**„Ereignis Höherer Gewalt“**), werden die Fristen für die Erfüllung durch den Lieferanten um die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Ereignis(se) Höherer Gewalt umfassen unter anderem schwerwiegende Gesundheitsrisiken wie Epidemien (z.B. Covid-19) oder nukleare Strahlung; Krieg; terroristische Angriffe; unvollständige, falsche oder verspätete Belieferung durch Zulieferer; Unruhen und andere vergleichbare Bedrohungen; Arbeitskampfmaßnahmen; Mangel an oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Mitarbeitern, Ausrüstung, angemessenen oder geeigneten Rohstoffen oder Transporteinrichtungen; Hoheitliche Maßnahmen wie z.B. Import- und Exportbeschränkungen; sowie Betriebsstörungen, einschließlich Ereignisse Höherer Gewalt bei Subunternehmern und Lieferanten der SICK Unternehmensgruppe. Wahlweise hat der Lieferant das Recht, vom Vertrag ganz oder teil-

weise zurückzutreten, ohne dass er für eine Verzögerung der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen haftet.

6. Aufstellung und Montage

- 6.1 Soweit Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme vereinbart wurde, hat der Besteller auf eigene Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - b) die zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebelwerkzeuge, Schmiermittel, Brennstoffe etc.;
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, sowie Heizung und Beleuchtung;
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete trockene und verschleißbare Räume und für die Mitarbeiter des Lieferanten angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferanten und der Mitarbeiter des Lieferanten auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und der eigenen Mitarbeiter ergreifen würde, mindestens jedoch angemessene Maßnahmen; und
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände bei der Montagestelle erforderlich sind.
- 6.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Vor Beginn der Arbeiten müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- Montage- oder Inbetriebnahmestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme nach Ankunft des Montagepersonals vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung beendet werden kann. Anfahrtswege sowie der Aufstellungs-, Montage- oder Inbetriebnahmeplatz müssen geebnet, geräumt und frei zugänglich sein.
- 6.4 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferanten zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und etwaige weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.
- 6.5 Auf Anforderung hat der Besteller dem Lieferanten die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme schriftlich zu bescheinigen.
- 6.6 Der Lieferant ist nach Fertigstellung des vertragsgemäß hergestellten Werkes berechtigt, die Abnahme zu verlangen. Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn der Besteller die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant dem Besteller nach Fertigstellung der Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn das Werk – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wird.

7. Gefahrübergang

- 7.1 Die Gefahr geht mit der Aussonderung/Bereitstellung des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Soweit der Lieferant auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen hat, geht die Gefahr mit der Anlieferung des Liefergegenstandes an den Aufstellungs-, Montage- oder Inbetriebnahme-Ort auf den Besteller über.
- 7.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand des Liefergegenstands, die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Besteller übergegangen wäre.
- 7.3 Auf Wunsch des Bestellers wird der Lieferant den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder gegen sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Bestellers versichern.

8. Mängelansprüche

- Für Sach- und Rechtsmängel leistet der Lieferant, unter Abschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 10 – Gewähr wie folgt:
- 8.1 Sachmängel
 - 8.1.1 Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu rügen.
 - 8.1.2 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Allgemeine Lieferbedingungen SICK (ALB SICK)

Stand: November 2020

- 8.1.3 Zur Vornahme der notwendigen Nachbesserung und Ersatzlieferung hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Lieferant ist in diesen Fällen sofort zu verständigen.
- 8.1.4 Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Sachmangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 8.1.5 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandenen Kosten trägt der Lieferant – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes. Der Lieferant trägt außerdem die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteur- und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten eintritt.
- 8.1.6 Der Aufwendungsersatzanspruch aus § 439 Abs. 3 BGB ist auf 50% des Verkaufspreises (netto) des betroffenen Produktes beschränkt.
- 8.1.7 Sachmängelansprüche bestehen nicht in nachstehenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung oder natürlicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern die Ursache nicht jeweils beim Lieferanten liegt.
- 8.1.8 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Dies gilt auch, sofern ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.
- 8.1.9 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 8.2 Rechtsmängel
- 8.2.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 8.2.2 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 8.2.3 Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen freistellen.
- 8.2.4 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, soweit
- a) der Besteller den Lieferanten über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt;
 - b) der Besteller eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben;
 - c) der Besteller die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat;
 - d) die Verletzung nicht durch spezielle Vorgaben des Bestellers oder eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwendung verursacht wurde; und
 - e) die Verletzung nicht dadurch entstanden ist, dass der Liefergegenstand vom Besteller verändert wurde oder zusammen mit einem vom Lieferanten nicht spezifisch freigegebenen Produkt eingesetzt wird.
- 8.2.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen nach Ziffer 8.1 entsprechend.
- 8.2.6 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 8.3 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Lieferung oder, wenn eine solche rechtlich erforderlich ist, ab Abnahme.
- 9. Ausschluss von Garantien**
- 9.1 Angaben in Katalogen, Produktbeschreibungen, Datenblättern, Angeboten, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen über Maß, Menge, Farbe, Einsatz, technische Daten und sonstige Eigenschaften, insbesondere über Verfügbarkeiten, Leseraten, Messgenauigkeiten etc., enthalten die Beschaffenheit und die gewährleistetsten Eigenschaften eines Liefergegenstandes, stellen jedoch – soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird – keine Garantien (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien) i.S. der §§ 443, 639 BGB dar.
- 9.2 Im Falle der Nichteinhaltung der gewährleistetsten Eigenschaften kann der Besteller gegenüber dem Lieferanten die in den Ziffern 8 und 10 beschriebenen Rechte geltend machen.
- 10. Schadensersatz**
- 10.1 Auf Schadensersatz haftet der Lieferant – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
- a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit,
 - c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die der Lieferant arglistig verschwiegen hat,
 - e) soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat,
 - f) entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder
 - g) bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.
- 10.2 Verletzt der Lieferant eine vertragswesentliche Pflicht gemäß der Ziffer 10.1 g), d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, mit einfacher Fahrlässigkeit, so ist die Ersatzpflicht des Lieferanten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.
- 10.3 Für sämtliche Schäden die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehen und durch den Lieferanten, dessen Organe, Sublieferanten, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Hilfspersonen verursacht worden sind, sowie für sämtliche Freistellungsverpflichtungen, ist die Haftung des Lieferanten, ungeachtet des Rechtsgrundes aber mit Ausnahme der in Ziffer 10.1 a) bis f) genannten Fälle, der Summe nach auf einen Betrag in Höhe des Auftragswerts beschränkt (Gesamthaftungshöchstbetrag).
- 10.4 Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Hilfspersonen des Lieferanten sowie für die Haftung von verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), Zulieferern und Lizenzgebern.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde, Eigentum des Lieferanten.
- 11.2 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten – dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Besteller bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention trägt der Besteller, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten diese Kosten zu erstatten.
- 11.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt. tritt dem Lieferanten für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Lieferanten die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.
- 11.4 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt der Lieferant unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache und zwar entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes. Die hergestellte Sache gilt als Vorbehaltsware.
- 11.5 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Lieferanten gegen den Besteller um mehr als 10 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherheiten seiner Wahl im entsprechenden Umfang freizugeben.
- 12. Nutzungsrechte an Firmware, Software und Open Source Software**
- 12.1 Soweit im Liefer- und Leistungsumfang Firmware enthalten ist, gewährt der Lieferant dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, zeitlich unbegrenztes, und nur zusammen mit dem Liefergegenstand übertragbares Recht zur Nutzung der gelieferten Firmware und Dokumentation. Dieses Nutzungsrecht gilt ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Firmware zu ändern, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder Teile herauszulösen. Firmware ist Software, die in einen Liefergegenstand eingebettet ist und dort grundlegende Funktionen gewährleistet. Für über Firmware hinausgehende lokal bzw. im Verantwortungsbereich des Bestellers installierte und betriebene (On-Premise) Software gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten („AVB Software SICK“, abrufbar unter www.sick.com). Für Software und Dienstleistungen, die durch den Lieferanten online über das Internet bereitgestellt werden gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software as a Service

Allgemeine Lieferbedingungen SICK (ALB SICK)

Stand: November 2020

(„AVB SaaS SICK“, abrufbar unter www.sick.com). Soweit dem Besteller Software oder Firmware anderer Anbieter (Drittssoftware) überlassen wird, räumt der Lieferant dem Besteller keine weiterreichenden Nutzungsrechte ein, als dem Lieferanten vom Dritten eingeräumt worden sind.

- 12.2 Falls und soweit dem Besteller Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen der Ziffer 12.1 die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt und die in der einschlägigen Dokumentation, „Readme“-Dateien, Hinweisdateien oder sonstigen derartigen Dokumenten oder Dateien festgelegt sind („OSS-Lizenzbedingungen“). Wenn geltende OSS-Lizenzbedingungen die Bereitstellung des Quellcodes erfordern, wird der Lieferant diesen auf schriftliches Verlangen zur Verfügung stellen, ggf. gegen Zahlung der Kosten für Versand und Abwicklung. Der Lieferant wird den Besteller über den Einsatz und die Nutzungsbedingungen der eingesetzten Open Source Software informieren und ihm die Nutzungsbedingungen zur Verfügung stellen, sofern letztere dies fordern.

13. Export Compliance

- 13.1 Der Besteller verpflichtet sich vom Lieferanten bereitgestellte Güter (Waren, Software und Technologie) nur unter Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften, Außenwirtschaftsgesetze und Sanktionen, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu nutzen, weiterzugeben und/ oder auf sonstige Art bereitzustellen.
- 13.2 Alle Geschäftstransaktionen werden unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass jede Geschäftstransaktion nach ihrem Inhalt und der daran direkt oder indirekt beteiligten natürlichen Personen und Unternehmen gemäß allen vorgenannten Bestimmungen erlaubt ist.
- 13.3 Bei genehmigungspflichtigen Geschäftstransaktionen ist der Lieferant berechtigt, die Leistung zu verzögern bis eine Ausfuhr genehmigung erteilt wurde oder von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Haftung des Lieferanten aufgrund verspäteter Leistung oder Nichtleistung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 13.4 Der Besteller wird dem Lieferanten sämtliche nach Ermessen des Lieferanten zum Erhalt von Genehmigungen durch Behörden oder für Exportkontrollprüfungen durch den Lieferanten erforderlichen oder nützlichen Unterlagen, unverzüglich nach Aufforderung zur Verfügung stellen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Angaben zu Endverwender, Endverbleib und Verwendungszweck.
- 13.5 Der Besteller stellt den Lieferanten und die mit dem Lieferanten gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („Verbundene Unternehmen“) von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Lieferanten und/oder den Verbundenen Unternehmen wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Lieferanten und/oder den Verbundenen Unternehmen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- 13.6 Weiterhin verpflichtet sich der Besteller, die internen Exportkontrollvorschriften des Lieferanten einzuhalten. Insbesondere wird der Besteller keine vom Lieferanten bereitgestellten Güter (Waren, Software und Technologie) für die Verwendung in Waffen und/oder Waffensystemen nutzen, weitergeben oder auf sonstige Art bereitstellen.
- 13.7 Falls der Besteller gegen eine Verpflichtung aus diesem Abschnitt 13 verstößt und/oder falls eine Geschäftstransaktion teilweise oder ganz verboten ist, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist, zu kündigen oder ganz oder teilweise zurückzutreten. Etwaige Ansprüche gegen den Besteller bleiben unberührt.

14. Vertragsanpassung, Rücktritt und Kündigung

Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug oder werden dem Lieferanten Umstände bekannt, wonach eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und wird dadurch die Erfüllung der vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten des Bestellers gefährdet oder ist der Besteller aus sonstigen Gründen nicht willens oder in der Lage, seine Zahlungspflicht im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, ist der Lieferant (unbeschadet weiterer Rechte) berechtigt: (a) ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen; (b) weitere Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorkasse zu erbringen, wobei in diesem Fall Ziffer 11 (Eigentumsvorbehalt) auf den bezahlten Liefergegenstand nicht anzuwenden ist.

15. Anti-Korruption

Der Besteller ist verpflichtet, alle anwendbaren ausländischen oder inländischen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung, Geldwäsche und Korruption einzuhalten. Insbesondere darf der Besteller keine Bestechungsgelder oder andere

unerlaubte Zahlungen anbieten, versprechen, gewähren, fordern oder entgegennehmen, einschließlich in Bezug auf Amtsträger.

16. Geheimhaltung

- 16.1 Alle vom Lieferanten stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen, einschließlich Produktmerkmale, Dokumente, Preisinformationen, Know-How, Muster, Prototypen, Software oder Testergebnisse (nachfolgend zusammen „**Vertrauliche Informationen**“) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder vom Lieferanten zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur solchen Mitarbeitern des Bestellers zugänglich gemacht werden, die für die Erfüllung des Vertragszwecks notwendigerweise herangezogen werden müssen und zuvor zu einer diesem Vertrag mindestens gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Auf Verlangen sind alle Vertraulichen Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten und jegliche Nutzung einzustellen.
- 16.2 Der Lieferant behält sich alle Rechte an den Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten) vor. Übermittelte Unterlagen, die Vertrauliche Informationen beinhalten, bleiben im Eigentum des Lieferanten.

17. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 24 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend vorgeschrieben ist.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Bestellers in Anspruch zu nehmen.
- 18.2 Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.